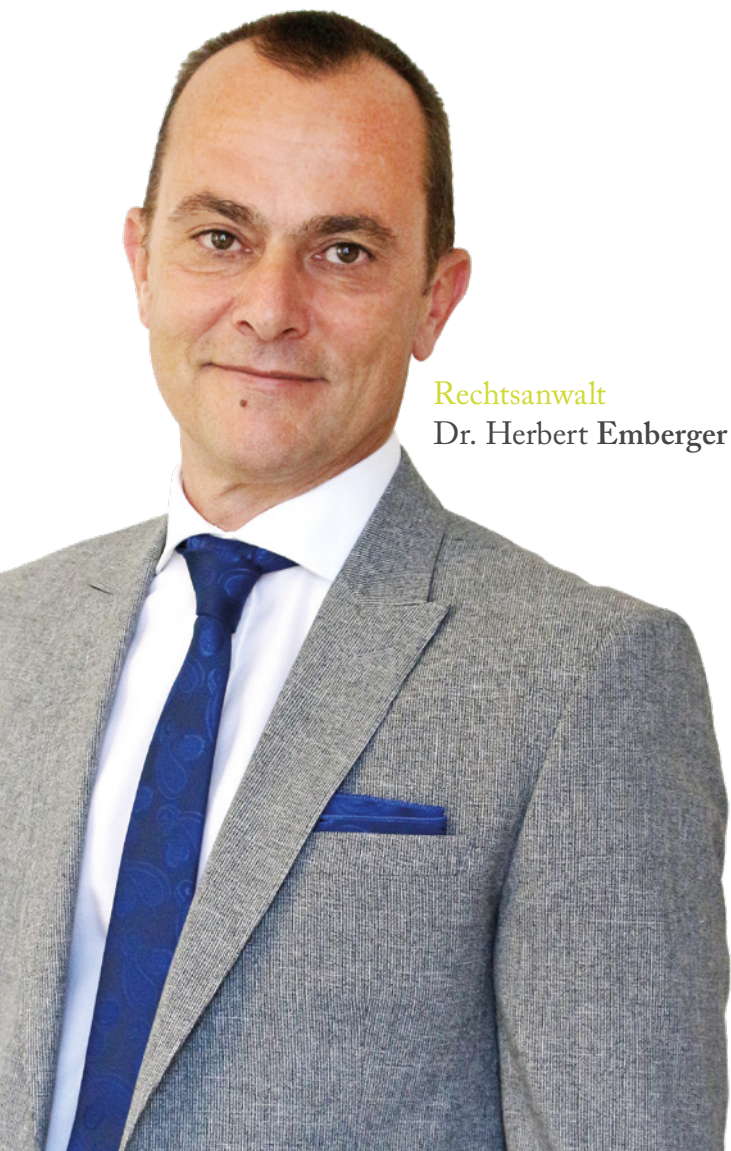


Kinder und Jugendliche im Strafrecht

Vor nicht allzu langer Zeit habe ich Ihnen die Grundzüge des Strafverfahrens erläutert. Heute darf ich auf die Stellung von Kindern und Jugendlichen im Strafrecht eingehen. Vor allem im Strafgesetzbuch (StGB), aber auch beispielsweise im Suchtmittelgesetz (SMG) sowie in zahlreichen anderen Gesetzen finden sich die Grundlagen für die Bestrafung in Österreich begangener bzw. von Österreichern allenfalls auch im Ausland begangener Straftaten. Die Österreichischen Strafgesetze gelten also grundsätz-

lich zumindest für alle Taten, die im Inland begangen worden sind. Ihnen ist aber sicherlich bekannt, dass Kinder „strafunmündig“ sind. Konkret bedeutet dies, dass Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht strafbar sind. Unmündige, also Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres, können also strafrechtlich nicht verurteilt werden. Dies schließt aber nicht aus, dass allenfalls staatliche Erziehungsmaßnahmen, wie etwa die Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft, gesetzt werden können. Selbst wenn durch eine Straftat oftmals andere Personen zu Schaden kommen, können Jugendliche unter 14 Jahren in der Regel auch nicht zu Schadenersatz verpflichtet werden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres hingegen werden Jugendliche, das sind im Sinne des Gesetzes Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Für sie gelten alle gesetzlichen Bestimmungen wie für Erwachsene. Bei der Ahndung von Jugendstraftaten gelten also die allgemeinen Strafgesetze, es ist aber auch

das Jugendgerichtsgesetz (JGG) anzuwenden. Während die allgemeinen Strafgesetze auch durchaus abschreckende Wirkung für andere Personen haben sollen, hat die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem den Zweck, den Täter selbst von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. In den „harmlosesten Fällen“ kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Jugendstraftat absehen und gleichzeitig allenfalls eine Belehrung durch das PflEGschaftsgericht über das Unrecht der Tat und der möglichen Folgen anordnen. Die Staatsanwaltschaft kann aber auch von der Verfolgung einer Jugendstraftat zurücktreten, wenn in Hinblick auf die Zahlung eines Geldbetrages oder die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder die Bestimmung einer Probezeit eine Bestrafung nicht notwendig erscheint, um den jugendlichen Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Wäre gegen einen Jugendlichen nur eine geringe Strafe zu verhängen, kann sich das Gericht darauf beschränken, die Schuld des Täters auszusprechen, aber vom Ausspruch einer Strafe absehen, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch alleine genügt, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Auch kann der Ausspruch über die Strafe für eine Probezeit von einen bis zu drei Jahren unter den zuvor genannten Voraussetzungen vorbehalten werden. Kommen diese



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Kinder und Jugendliche im Strafrecht

Möglichkeiten, etwa aufgrund der Schwere der Tat, nicht in Betracht, werden in den Strafgesetzen vorgesehen Strafdrohungen nach den Bestimmungen des JGG für Jugendliche reduziert. Auch bei der Ahndung von Jugendstraftaten ist aber jedenfalls Vorleben des Täters zu berücksichtigen. Ist der Täter also schon zuvor mit dem Gesetz in

Konflikt geraten, wird es beispielsweise sicher schwieriger anzunehmen, dass der Schuldspruch alleine ohne Strafe genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Selbstverständlich kann die wiederholte Tatbegehung für Jugendliche einen Erschwerungsgrund darstellen und damit zu einer höheren Strafe führen.

Für jugendliche Straftäter gelten zudem zahlreiche Sonderbestimmungen hinsichtlich des Verfahrensablaufes, der Gerichtsbesetzung, der Verhängung der Dauer und des Vollzuges der Untersuchungs- und Strafhaft etc.

Auch für Fragen in diesem Zusammenhang stehe ich selbstverständlich gerne für Sie zur Verfügung!

Kostenlose Erstberatung mit Dr. Herbert Emberger

nach Terminvereinbarung.
Anmeldung im Markt-
gemeindeamt Wagna:
T 03452 82582



§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at